

### Eidesstattliche Versicherung

Der Unterzeichner wurde von Herrn Heribert Kempen, der HMK Holding GmbH und der HMK Wohn- und Gewerbebaugesellschaft mbH durch Erklärung vom 20.04.2004, von Frau Marion Kempen durch Erklärung vom 01.06.2004 sowie des Insolvenzverwalters der HMK Bausanierungsgesellschaft mbH vom 24.06.2004 von der Pflicht zur Verschwiegenheit im Hinblick auf sein früheres Mandant als Rechtsanwalt der vorgenannten Personen entbunden.

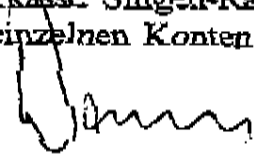
Dem Unterzeichner ist bekannt, dass ihm gemäß § 383 ZPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Er macht von diesem Zeugnisverweigerungsrecht keinen Gebrauch und versichert in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eides statt zur Vorlage beim Landgericht Konstanz im Verfahren 5 O 307/03 was folgt:

Ich, Rechtsanwalt Dr. Philipp Neumann, bin als Rechtsanwalt bei der RWT Anwaltskanzlei GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Reutlingen, tätig. Im Februar des Jahres 2001 wurde unsere Kanzlei beauftragt, die HMK-Gruppe gegenüber der Sparkasse Singen-Radolfzell zu vertreten. Die Mandatsbetreuung innerhalb unserer Kanzlei erfolgte durch Herrn Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Hermann Wundt sowie den Unterzeichner. Das Mandat wurde im Oktober 2001 beendet.

Im Zuge der Mandatsbetreuung kam es mehrfach zu Gesprächen zwischen mir und der Sparkasse Singen-Radolfzell. Es handelte sich um zwei persönliche Gespräche sowie im Übrigen um Telefonate. Gesprächspartner auf Seiten der Sparkasse Singen-Radolfzell war stets deren Mitarbeiter Herr Heinzelmann.

Beim ersten persönlichen Gespräche, das in den Räumen der Sparkasse Singen-Radolfzell in Singen stattfand, war neben Herrn Heinzelmann ein weiterer Mitarbeiter der Sparkasse Singen-Radolfzell, dessen Name mir nicht erinnerlich ist, sowie Herr Heribert Kempen und Herr Volker Böhme anwesend. Aus unseren Akten ergibt sich, dass das vorgenannte Gespräch am 10.04.2001 stattgefunden hat. Das zweite Gespräch führte ich mit Herrn Heinzelmann ohne die Anwesenheit weiterer Personen in den Räumlichkeiten unserer Kanzlei in Reutlingen. Aus unseren Akten ergibt sich, dass dieses Gespräch am 23.08.2001 stattgefunden hat.

Gegenstand der Gespräche waren stets von der Sparkasse Singen-Radolfzell im Jahr 2000 vorgenommene Umbuchungen zwischen einzelnen Konten der HMK-



- 2 -

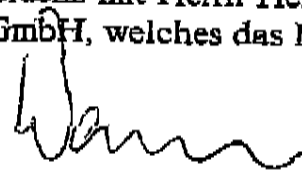
Gruppe sowie – schwerpunktmäßig – die Frage der weiteren Finanzierung und damit Rettung der der HMK-Gruppe durch weitere Kreditgewährung oder Umschuldung.

Im Zuge des ersten erwähnten Gespräches bat ich die Sparkasse Singen-Radolfzell, sämtliche Korrespondenz mit der HMK-Gruppe künftig ausschließlich über unserer Kanzlei zu führen. Nachdem die Sparkasse Singen-Radolfzell trotz dieser Bitte am 11.04.2001 ein Schreiben direkt an Herrn Heribert Kempen gerichtet hatte, wurde die Bitte nach ausschließlicher Korrespondenz über unsere Kanzlei mit Anwaltschreiben vom 23.04.2001 nochmals bekräftigt. Hintergrund der Bitte nach ausschließlich Korrespondenz über unserer Kanzlei war unter anderem, einen inhaltlich einheitlichen Informationsfluss zwischen der Sparkasse Singen-Radolfzell und der HMK-Gruppe zu gewährleisten.

Ich gehe davon aus, dass die Sparkasse Singen-Radolfzell der Bitte um ausschließliche Korrespondenz über unserer Kanzlei ab dem Erhalt unseres Schreibens vom 23.04.2001 nachgekommen ist. Ich gehe daher des Weiteren davon aus, dass unserer Kanzlei bis zur Mandatsbeendigung am 09.10.2001 der alleinige Ansprechpartner auf Seiten der HMK-Gruppe für die Sparkasse Singen-Radolfzell war.

Wie bereits erwähnt fand das zweite persönlich Gespräch zwischen mir und Herrn Heinzelmann in den Räumen unserer Kanzlei statt. Gegenstand dieses Gespräches war die zukünftige Finanzierung der HMK-Gruppe sowie das weitere "Stillhalten" der Sparkasse Singen-Radolfzell, um eine weitere Finanzierung zu ermöglichen. Im Zuge dieses Gespräches legte mir Herr Heinzelmann einige Voraussetzungen dar, die von der HMK-Gruppe zu erfüllen seien, damit eine weitere Finanzierung bzw. ein "Stillhalten" der Sparkasse Singen-Radolfzell zur Ermöglichung einer Umschuldung erwogen werden könne. Eine dieser Voraussetzungen war, dass die betroffenen Gesellschaften der HMK-Gruppe nachträglich den zwischen der HMK-Gruppe und der Sparkasse Singen-Radolfzell im Streit stehenden Umbuchungen zwischen einzelnen Konten der HMK-Gruppe zustimmen. Herr Heinzelmann deutete des Weiteren an, dass er sich vorstellen könne, dass die Sparkasse Singen-Radolfzell der HMK-Gruppe im Falle der nachträglichen Genehmigung der Umbuchungen die zur Fertigstellung des Bauvorhabens für Herrn Netzel erforderlichen Geldmittel darlehensweise zur Verfügung stellt.

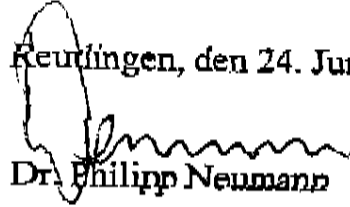
Den wesentlichen Inhalt des vorbeschriebenen Gesprächs mit Herrn Heinzelmann habe ich in einem Schreiben an die HMK Holding GmbH, welches das Datum des 29.08.2001 trägt, zusammengefasst.



- 3 -

Diese eidesstattliche Versicherung gebe ich teilweise aus dem Gedächtnis und teilweise unter Auffrischung des Gedächtnisses durch die anwaltlichen Handakten ab

Reutlingen, den 24. Juni 2004

  
Dr. Philipp Neumann